

Mitteilung des Senats vom 11. März 2014**Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes**

Der Senat leitet der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung zu.

Der Entwurf ist mit dem Gesundheitsamt Bremen sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt. Beide Behörden haben rechtliche und fachliche Bedenken geäußert, die allerdings vor dem Hintergrund der in anderen Ländern seit einigen Jahren gesammelten Erfahrungen nicht überzeugen können.

Zusammengefasst lehnen beide Behörden die Neuregelung aufgrund folgender Kritikpunkte ab:

- Nach dem ärztlichen Beruferecht darf ein Arzt keine fachlichen Weisungen von einem Nichtmediziner entgegennehmen. Die Regelung, die ärztliche Kompetenz, für den Fall, dass ein Gesundheitsamt von einem Nichtmediziner geleitet wird, zwingend für die stellvertretende Leitung vorzusehen, würde zu einer geteilten Dienst- und Fachaufsicht und damit voraussichtlich zu mehr Konflikten im Dienstbetrieb führen.
- Nichtärztliche Leiter eines Gesundheitsamtes würden den im Gesundheitswesen agierenden Institutionen wie Ärztekammer oder Krankenkassen einerseits nicht „auf Augenhöhe“ begegnen können, andererseits aber in der Politik und Verwaltung nicht hinreichend für Akzeptanz und Verständnis für ärztliches Denken und Handeln sorgen können.
- Sofern die Leitung eines Gesundheitsamtes mit einem Nichtmediziner besetzt ist, wäre es aus fachlicher Sicht zwingend erforderlich, sämtliche Abteilungen des Gesundheitsamtes von Ärztinnen oder Ärzten leiten zu lassen. Insbesondere in multiprofessionellen Einheiten wie den Abteilungen eines Gesundheitsamtes sei eine ärztliche Leitung von Vorteil. Diese könne außerdem auch fachliche Aufgaben übernehmen, die im Falle einer nichtärztlichen Leitung zusätzlich von dem im Gesundheitsamt beschäftigten ärztlichen Personal geleistet werden müsste.
- Zudem würde der Fachkräftemangel weiter verschärft werden, weil die ärztliche Tätigkeit in einem nichtärztlich geleiteten Gesundheitsamt unattraktiv wäre (auch aufgrund der mangelnden Aufstiegsmöglichkeiten); außerdem müsste die stellvertretende Leitung über höhere Qualifikationen verfügen, wodurch die Problematik der adäquaten Stellenbesetzung nur verlagert würde.
- In anderen Bundesländern seien Bestrebungen, eine mit der in Bremen geplanten Neuerung vergleichbare Regelung einzuführen, nach näherer Prüfung wieder aufgegeben worden.

Diese Bedenken können aus folgenden Gründen nicht überzeugen:

- In der Tat kann die rein medizinisch und ärztlich ausgerichtete Tätigkeit nicht von einem Nichtmediziner im Sinne einer fachlichen Weisungsbefugnis beeinflusst werden. Die im Entwurf vorgesehene Änderung, die stellvertretende Leitung ärztlich zu besetzen, berücksichtigt diese Vorgabe. Die von den Kritikern befürchteten Konflikte sind allerdings nicht in dieser Bestimmtheit vorhersehbar, zumal Konflikte auch unter Ärzten auftreten können. Es wird Aufgabe eines qualifizierten Konfliktmanagements sein, in derartigen Situationen angemessen und lösungsorientiert zu reagieren.

- Die Befürchtung, dass qualifizierte Nichtmediziner mit Partnern im Gesundheitswesen nicht „auf Augenhöhe“ kooperieren könnten, gehört in den Bereich der Spekulation und reflektiert ein historisch bedingtes, in jedem Fall nicht mehr zeitgemäßes Selbstverständnis der Bedeutung des Arztberufes.
- Die Befürchtung, sämtliche Abteilungen mit Ärzten besetzen zu müssen, ist unbegründet. Dies ist eine organisatorische Aufgabe, die durch ein zeitgemäßes Qualitätsmanagement geregelt werden kann.
- Die Attraktivität von ärztlichem Engagement in einem Gesundheitsamt orientiert sich nicht grundsätzlich und vorrangig an Kriterien des beruflichen Aufstiegs mit der Option der Übernahme der ärztlichen Amtsleitung. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die ärztliche Stellvertretung über eine höhere Qualifikation verfügen soll.
- Dem Senator für Gesundheit liegen keine Erkenntnisse über negative Erfahrungen in anderen Bundesländern vor, in denen kein gesetzlich verankerter Arztvorbehalt für die Besetzung der Amtsleitung besteht.

Die staatliche Deputation für Gesundheit hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung vom 28. Januar 2014 zugestimmt.

Kosten werden durch das Änderungsgesetz nicht entstehen.

Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesundheitsdienstgesetz vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 175, 366 – 2120-f-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (Brem.GBl. S. 482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „42a Evaluation“ gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „dem Senator für Gesundheit“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „dem Senator für Gesundheit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „dem Senator für Gesundheit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „dem Senator für Gesundheit“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „des Senators für Gesundheit“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „dem Senator für Gesundheit“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Senator für Gesundheit bestimmt die Anforderungen an die Qualifikation der Person, die ein Gesundheitsamt leitet. Wird ein Gesundheitsamt nicht durch eine Ärztin oder einen Arzt geleitet, muss die stellvertretende Leiterin Ärztin oder der stellvertretende Leiter Arzt sein.“
4. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „dem Senator für Gesundheit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „des Senators für Gesundheit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Worte „Der Senator für Gesundheit“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „dem Senator für Gesundheit“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „der Senator für Gesundheit“ ersetzt.
7. In § 12 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ ersetzt.
8. § 14 Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Art und Umfang der Untersuchungen setzt der Senator für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven fest; hinsichtlich der Untersuchungen nach Satz 2 ist das Einvernehmen mit der Senatorin für Bildung und Wissenschaft herzustellen.“
9. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „der Senator für Gesundheit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ ersetzt.
10. In § 16 Absatz 2 werden die Wörter „Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ ersetzt.
11. In § 20 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ ersetzt.
12. In § 23 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „des Senators für Gesundheit“ ersetzt.
13. In § 25 Absatz 3 werden die Wörter „Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ ersetzt.
14. In § 26 Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ ersetzt.
15. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „dem Senator für Gesundheit“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ ersetzt.

16. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Senator für Gesundheit wird ermächtigt, die Ausbildung und Prüfung derjenigen Gesundheitsfachberufe, die nicht durch Bundesrecht geregelt sind, durch Rechtsverordnung zu regeln, die im Einvernehmen mit der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zu erlassen ist, soweit deren auf gesetzlicher Grundlage beruhende Zuständigkeit hiervon betroffen ist.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ ersetzt.
17. § 30a Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „der Senator für Gesundheit“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „dem Senator für Gesundheit“ ersetzt.
18. In § 30c Satz 1 werden die Wörter „Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ ersetzt.
19. In § 33 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ ersetzt.
20. In § 36 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „dem Senator für Gesundheit“ ersetzt.
21. In § 38 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „dem Senator für Gesundheit“ ersetzt.
22. § 42a wird aufgehoben.
23. § 44 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Das Gesundheitsdienstgesetz (ÖGDG) bedarf der Änderung, um aktuellen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Hierbei ist an erster Stelle die nicht mehr zeitgemäße Regelung über die Leitung eines Gesundheitsamtes in § 6 Abs. 2 ÖGDG zu nennen, nach der diese Aufgabe bislang einer oder einem Angehörigen der Ärzteschaft vorbehalten ist. Die Entwicklungen im öffentlichen Gesundheitswesen der letzten Jahre zeigen auf, dass auch andere, nichtärztliche Kompetenzen für eine derartige Leitungsfunktion erforderlich sind. Durch eine flexible Ausgestaltung der Qualifikation, die an die Amtsleitung zu stellen sind, wird darüber hinaus dem aktuell zunehmenden Mangel an Ärztinnen und Ärzten angemessen begegnet.

Hinzu kommt, dass eine Veränderung der Organisationsstruktur der bremischen Verwaltung im Gesetzestext, insbesondere in Zuständigkeitsregelungen, umgesetzt werden muss. Der bisher dem Bildungs- und Wissenschaftsressort zugeordnete Arbeitsbereich Gesundheit wird seit einiger Zeit vom Senator für Gesundheit wahrgenommen, sodass in einige Vorschriften die neue Behördenbezeichnung einzufügen ist.

Schließlich soll eine zeitlich überholte Vorschrift aufgehoben und das Gesetz, der geänderten Praxis zur Befristung von Gesetzen folgend, entfristet werden.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 22

Der Regelungsbereich des § 42a, nach dem bis zum 16. Mai 2009 eine Evaluation der im Jahre 2007 eingeführten Früherkennungsuntersuchungen für Kin-

der (U4 bis U9) durchzuführen war, hat sich durch Zeitablauf erledigt. Die Evaluation ist abgeschlossen, sodass die Vorschrift nicht mehr erforderlich ist.

Zu Artikel 1 Nr. 2 bis 3a), Nr. 4 bis 7, Nr. 9 bis 15 und Nr. 16b) bis 21

Aufgrund der organisatorischen Entscheidung des Senats, den Arbeitsbereich Gesundheit aus dem Bildungs- und Wissenschaftsressort herauszulösen und durch eine eigenständige senatorische Behörde für Gesundheit wahrnehmen zu lassen, sind an diesen Stellen des Gesetzestextes redaktionelle Anpassungen erforderlich geworden.

Zu Artikel 1 Nr. 3b)

Die bisher in § 6 Abs. 2 ÖGDG enthaltene strikte Regelung, nach der ein Gesundheitsamt stets von einer Ärztin oder einem Arzt geleitet werden muss, wird der Anforderung, eine qualitätssichernde und dennoch praxisnahe Besetzung der Behördenleitung zu gewährleisten, nicht mehr gerecht. Aufgrund des im Gesundheitswesen seit Jahren zu verzeichnenden Fachkräftemangels stehen für die Leitung eines Gesundheitsamtes weniger qualifizierte Ärztinnen und Ärzte zur Verfügung als in der Vergangenheit, sodass eine Beschränkung der Auswahl auf Angehörige einer bestimmten Berufsgruppe die Stellenbesetzung erschwert und auch zeitlich verzögern kann. Aus diesem Grund soll die genannte Regelung dahingehend gelockert werden, dass zukünftig auch andere geeignete Personen mit der Leitung eines Gesundheitsamtes betraut werden können. Eine solche Öffnung ist insbesondere vor dem Hintergrund auch sinnvoll, dass der Leiterin oder dem Leiter einer Behörde zum großen Teil organisatorische und verwaltende Tätigkeiten obliegen, wie etwa Personalführung, Haushaltsverwaltung oder Arbeitsstrukturierung. Die Bewältigung derartiger Aufgaben erfordert Kenntnisse und Fähigkeiten, die auch durch eine nicht ärztliche Ausbildung und Berufserfahrung erworben werden können. Auf die Qualifikation der ärztlichen oder nicht ärztlichen Leitung kann die Aufsichtsbehörde dabei nach wie vor entscheidenden Einfluss nehmen.

Durch die Anfügung des zweiten Satzes in § 6 Abs. 2 ÖGDG soll sichergestellt werden, dass in der Leitungsebene der Gesundheitsämter auch ärztliches Personal beschäftigt wird. Dies soll vor dem Hintergrund, dass Ärztinnen und Ärzte gemäß § 2 Abs. 4 der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen vom 20. September 2004 (Brem.ABl. S. 995 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 21. November 2012, Brem.ABl. vom 2. März 2012, S. 61 ff.) hinsichtlich ihrer ärztlichen Entscheidungen keine Weisungen von Nichtärzten entgegennehmen dürfen, verhindern, dass der Leitung eines Gesundheitsamtes die Einflussnahme auf fachliche Entscheidungen des ärztlichen Personals entzogen wird.

Zu Artikel 1 Nr. 8 und Nr. 16a)

Die in § 14 Absatz 6 und § 29 Absatz 1 bis Anfang des Jahres 2012 enthaltenen Regelungen, wonach das Gesundheitsressort Art und Umfang schulärztlicher Untersuchungen sowie Regelungen zur Ausbildung und Prüfung bestimmter Gesundheitsfachberufe im Einvernehmen mit dem Bildungs- und Wissenschaftsressort festzulegen hatte, sind aufgehoben worden, als der Aufgabenbereich Gesundheit der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zugeordnet wurde. Nachdem mit dem Senator für Gesundheit ein eigenständiges Ressort für diesen Aufgabenbereich eingerichtet worden ist, sollen die Bestimmungen zur Herstellung des Einvernehmens für die genannten Aufgaben wieder erlassen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 23

Wie der Senatsvorlage 1948/17 vom 15. Februar 2011 sowie der Landtags-Drucksache 17/1651 zu entnehmen ist, hat sich die Praxis hinsichtlich der Befristung von Rechtsvorschriften geändert. Befristungen von Normen sollen nur noch in begründeten Einzelfällen vorgenommen werden. Da im Hinblick auf die Vorschriften des Gesundheitsdienstgesetzes kein Grund für eine Befristung vorliegt, soll die Regelung in § 44 Satz 2 entfallen.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.